

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	21.06.2018

Anfrage von Herrn Bezirksvertreter Stuhlweißenburg nach (Groß-) Veranstaltungen, die auf Grundlage eines Sicherheitskonzeptes entsprechend den Maßgaben des vorliegenden Orientierungsrahmens des Landes NRW genehmigt worden sind

Herr Bezirksvertreter Stuhlweißenburg, Mitglied der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler, bittet unter Verweis auf die Vorlage Nummer 0704/2018 und der dort erläuterten Vorgehensweise hinsichtlich der Notwendigkeit von Sicherheitskonzepten bei (Groß-) Veranstaltungen um Mitteilung,

1. welche Veranstaltungen im Stadtbezirk Chorweiler bereits mit einem Sicherheitskonzept stattgefunden haben und
2. welches Amt festlegt, ob ein Sicherheitskonzept erforderlich ist.

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Im Stadtbezirk Chorweiler wurde in den vergangenen Jahren die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes lediglich für das Summer Jam-Festival auf dem Gelände des Fühlinger Sees verlangt. Der Veranstalter ist dieser Aufforderung bislang auch immer nachgekommen. Für die Veranstaltung ist aufgrund der Besucherzahl und der mit der Veranstaltung in Form der Straßensperrungen, der Einrichtung von Übernachtungsplätzen sowie dem Betrieb mehrerer Konzertbühnen verbundenen komplexen Maßnahmen die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes entsprechend dem Orientierungsrahmen der nordrhein-westfälischen Landesregierung notwendig.
2. Ob im Vorfeld einer (Groß-) Veranstaltung ein Sicherheitskonzept gemäß dem vorliegenden Orientierungsrahmen der nordrhein-westfälischen Landesregierung erforderlich ist, entscheidet das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln im Einvernehmen mit den weiteren zu beteiligenden Sicherheitsstellen und -behörden, insbesondere mit der Feuerwehr, der Polizei sowie dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln. Das Sicherheitskonzept ist sodann durch den Veranstalter zu erstellen. Die Genehmigung der Veranstaltung ist an die Vorlage eines abgestimmten Sicherheitskonzeptes gebunden. Hinsichtlich der Kriterien, die für die Forderung eines Sicherheitskonzeptes erfüllt sein müssen und denen ein Sicherheitskonzept entsprechen muss, wird auf die Ausführungen der Vorlage Nummer 0704/2018 verwiesen. Legt ein Veranstalter entgegen der Aufforderung des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Köln kein Sicherheitskonzept vor bzw. kann kein Einvernehmen mit den übrigen Sicherheitsstellen über die Durchführung der Veranstaltung erzielt werden, wird auch keine Genehmigung für die Veranstaltung erteilt und diese findet nicht statt.